

Satzung des Vereins Japanische Ergänzungsschule in Berlin e.V.

Stand: 18.12.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Japanische Ergänzungsschule in Berlin“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung im Vereinsregister. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist bestrebt, für Kinder mit japanischer Staatsangehörigkeit sowie für Kinder mit japanischem Migrationshintergrund, die außerhalb Japans ihren Bildungsstand dem japanischen Schulbildungsniveau anpassen möchten, Unterricht in den Fächern Japanisch und anderen obligatorischen Fächern zu erteilen.
- (2) Darüber hinaus wird unabhängig von den in Abs. 1 genannten Gruppen das Ziel verfolgt, eine schulische Umgebung zu schaffen, in der Kindern mit Interesse an japanischer Sprache und Kultur Unterricht erteilt werden kann.

§ 3 Charakter des Vereins

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind Eltern oder Personensorgeberechtigte der Kinder und Schüler (im Folgenden Eltern genannt).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung der Bildung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung oder Spenden aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ausgenommen hiervon ist nach §9 Absatz (1) dieser Satzung der/die SchulleiterIn. Er/sie steht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein und ist aus ihrer Position heraus stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Potenziellen Interessenkonflikten durch diese Ausnahme wird in §9 Absatz (3) und Absatz (5) Rechnung getragen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind folgende Personen, welche gewillt sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

1. Ordentliche Mitglieder: Eltern der Kinder und Schüler ab der Klasse der Zweijährigen mit Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Außerordentliche Mitglieder: Eltern, deren Kinder am Unterricht der Ergänzungsschule teilnehmen, jedoch ohne ordentliche Mitglieder zu sein und ohne auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt zu sein.
3. Fördernde Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die gemäß der Geschäftsordnung eine Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch weder ordentliche noch außerordentliche Mitglieder sind und kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung besitzen.

§ 5 Aufnahme

Aufnahmeanträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt aus dem Verein
2. Tod
3. Ausschluss
4. Streichung von der Mitgliederliste
5. Beendigung der Beschulung der/s Schüler(s)*in durch die japanische Ergänzungsschule in Berlin
6. Erlöschen des Vereins

(2) Austritte sind gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
2. wegen Zahlungsrückständen der Beiträge
3. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
4. wegen unehrenhafter Handlungen
5. wegen Hinderung der Lehrtätigkeit sowie des laufenden Betriebes

In den Fällen 1., 3., 4. und 5. kann das Mitglied durch den Beschluss von zwei Dritteln der Stimmen

der stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen bzw. außerordentlichen Vollversammlung der Mitglieder ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist jedoch dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der schriftlichen Benachrichtigung seitens des Vorstandes wirksam.

Im Fall 2. erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder haben die in der Geschäftsordnung festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge und Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Sozialhilfeempfänger sowie weitere in der Geschäftsordnung geregelte Personenkreise können auf Antrag zur Hälfte vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Vorstandsmitgliedern, die sich entweder nur aus ordentlichen Mitgliedern rekrutieren oder durch höchstens drei weitere Mitglieder, die entweder fördernde Mitglieder (natürliche Personen) oder Nichtmitglieder mit Expertenwissen sind, ergänzt werden können. Die / der SchulleiterIn ist aus ihrem/ seinem Amt heraus Mitglied des Vorstandes. Darüber hinaus nimmt ein Vertreter der japanischen Botschaft an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen oder von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in einer Blockwahl gewählt, bei der die Mitglieder nicht einzelne Kandidaten wählen, sondern über eine Liste von Kandidaten als Gruppe abstimmen. Die Amtsperiode dauert jeweils bis zur Entlastung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Schulleitung nach Absatz (1), die aus Ihrem Amt heraus Mitglied des Vorstandes ist.

- (3) Der Vorstand bestimmt unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende und das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied sowie weitere notwendige Funktionsträger. In diese drei Ämter können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgültigen Vertretung durch den Vorstand sind zwei Vorstandsmitglieder ausreichend, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über alle nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten gemäß seiner Geschäftsordnung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, haben Rederecht, aber kein Stimmrecht in Angelegenheiten ihres Arbeitsverhältnisses, die insbesondere:
 1. die Vergütung
 2. die Weiterbeschäftigung und
 3. die Kündigung betreffen.Die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder verringert sich in diesem Fall um die Zahl der in den Vorstand gewählten Mitglieder, die gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
- (6) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (7) Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode (z.B. durch Rücktritt), kann der Vorstand Ersatzmitglieder durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wählen lassen. Darüber hinaus können höchstens drei zusätzliche Vorstandsmitglieder durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (8) Gegen den Vorstand kann von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder ein Misstrauensvotum beschlossen werden. Bei erfolgreichem Misstrauensvotum endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes. Sodann ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (§ 13) einberufen.
 1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort

teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

2. Für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung kann der Vorstand in der Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen beschließen.
 3. Die sonstigen Bedingungen der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn sie erforderlich ist. Sie muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.
 - (3) Die schriftliche oder per E-Mail versandte Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die eine Aufzählung der zur Beschlussfassung anstehenden Punkte enthält, soll allen Mitgliedern vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vor der Versammlung zugehen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 - (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
 - (5) Jedes ordentliche Mitglied kann im Falle seiner Abwesenheit ein beliebiges anderes ordentliches Mitglied seiner Wahl schriftlich zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Ein ordentliches Mitglied kann maximal zwei andere ordentliche Mitglieder auf diese Weise vertreten.
 - (6) Die Versammlung wählt einen Versammlungsvorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.
 - (7) Folgende Angelegenheiten werden allein in der Mitgliederversammlung beschlossen:
 1. Jahresbericht
 2. Rechnungslegung über das Geschäftsjahr
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Entlastung der Kassenprüfer
 5. Wahl der Vorstandsmitglieder
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
 8. Satzungsänderungen
 9. Auflösung des Vereins
 - (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnender Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste aufzunehmen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein dürfen.
- (2) Die Amtsperiode dauert jeweils bis zur Entlastung in der nächsten Mitgliederversammlung. Beim Ausfall beider Kassenprüfer sollen diese Stellen durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgefüllt werden.
- (3) Die Kassenprüfer haben sich laufend von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen und legen in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht als Ergebnis ihrer Prüfung vor.

§ 12 Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder samt durch schriftliche Bevollmächtigung übertragene Stimmen der abwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, sind aber ohne Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu fassen
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 1. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 2. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 13 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins.

§ 14 Spenden

Zur Erfüllung des Vereinszweckes bemühen sich die Organe des Vereins um die Einnahme von Spenden.

§ 15 Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und etwaiger Gewinne

- (1) Da der Verein ausschließlich den in § 2 der Satzung umrissenen gemeinnützigen Zwecken dient, dürfen etwaige Gewinne des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung von Anteilen des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung schafft Regelungen auf der Basis und in Ergänzung der Satzung. Angelegenheiten, die in der Satzung nicht geregelt werden, werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist auf Japanisch verfasst.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Kraft.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.